

V EIBM 02/19

PA 36856/19

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb

## B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags von Austrian Power Grid AG vom 30.10.2019 ergeht gemäß Art. 16 Abs. 9 Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54 iVm § 2 Energie-Control Gesetz, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

### I. Spruch

- I.1. Die Regulierungsbehörde genehmigt den von Austrian Power Grid AG gestellten Antrag auf Freistellung von den Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 Verordnung (EU) 2019/943 für die Gebotszonengrenzen Österreich-Tschechische Republik (AT-CZ), Österreich-Ungarn (AT-HU), Österreich-Slovenia (AT-SI) und Deutschland/Luxemburg-Österreich (DE/LU-AT) gemäß Art. 16 Abs. 9 Verordnung (EU) 2019/943 für den Zeitraum vom 1.1.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020, sofern nicht die unter Spruchpunkt I.3 dargelegten Lösungen das Erreichen der Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 Verordnung (EU) 2019/943 zu einem früheren Zeitpunkt ermöglichen.
- I.2. Austrian Power Grid AG ist verpflichtet Beilage./2 (Request for Derogation) ihres Antrages ehestmöglich und während der gesamten Dauer der Freistellung gemäß Spruchpunkt I.1 auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde über die Veröffentlichung zu informieren.

- I.3. Austrian Power Grid AG ist verpflichtet eine Methode und Projekte für eine langfristige Lösung der Probleme, gegen die mit der gegenständlichen Freistellung vorgegangen wird bis zum 1.3.2020 auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde über diese Veröffentlichung zu informieren. Weiters sind der Regulierungsbehörde jeweils bis zum 1.6.2020 und 1.10.2020 Fortschrittsberichte über die Umsetzung dieser Methoden und Projekte vorzulegen.

## II. Begründung

### II.1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 (**EIBM-V**) legt Vorschriften fest, mit denen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sichergestellt werden sollen.

Eine Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb im Elektrizitätsbinnenmarkt sind diskriminierungsfreie, transparente und angemessene Entgelte für die Netznutzung einschließlich der Verbindungsleitungen (vgl. Art. 2 Z 1 ELBM-V) im Übertragungsnetz. Unter Einhaltung der Sicherheitsnormen für einen sicheren Netzbetrieb, einschließlich der Einhaltung der Sicherheitsnorm für Ausfallvarianten (N-1), ist es ein Ziel der EIBM-V die maximale Kapazität der für die Berechnung grenzüberschreitender Kapazität benötigten kritischen Netzelemente zur Verfügung zu stellen (vgl. Erwägungsgrund 27 EIBM-V).

Um dieses Ziel zu erreichen, verbietet Art 16 Abs. 8 EIBM-V den Übertragungsnetzbetreibern die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zu beschränken, um einen Engpass in ihrer eigenen Gebotszone zu beheben oder um Stromflüsse zu bewältigen, die aufgrund von Transaktionen innerhalb der Gebotszonen entstanden sind.

Zu diesem Zweck legen Art. 16 Abs. 8 lit. a und b EIBM-V eindeutige Mindestwerte für die verfügbare Kapazität für den zonenübergreifenden Handel festgelegt (sog. „**70 %-Kriterium**“):

- **Art. 16 Abs. 8 lit. a EIBM-V:** „Bei Grenzen, bei denen ein Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität angewandt wird, beträgt der Mindestwert 70 % der Übertragungskapazität, welche die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält und wegen der Ausfallvarianten einen Abzug vornimmt, die gemäß der auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement ermittelt wurden.“

Im Falle der Verwendung des Ansatzes der koordinierten Nettoübertragungskapazität<sup>1</sup> ist die größtmögliche Übertragung von Wirkleistung zur Verfügung zu stellen, die die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält und Ausfallvarianten berücksichtigt. Die koordinierte Berechnung dieser Kapazität entspricht nicht bloß der Summe der

---

<sup>1</sup> Der **Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität (NTC)** bezeichnet gemäß Art. 2 Z 8 Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24 (**CACM-V**) die Kapazitätsberechnungsmethode, die auf dem Grundsatz beruht, dass ein maximaler Austausch von Energie zwischen angrenzenden Gebotszonen ex-ante geprüft und festgelegt wird.

Kapazitäten der Verbindungsleitungen und trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich Stromflüsse ungleichmäßig zwischen Übertragungsnetzkomponenten verteilen.

- **Art. 16 Abs. 8 lit. b EIBM-V:** „Bei Grenzen, an denen ein lastflussgestützter Ansatz angewandt wird, ist die Mindestkapazität eine bei der Kapazitätsberechnung gesetzte Grenze, die für durch zonenübergreifenden Austausch ausgelöste Lastflüsse verfügbar ist. Die Grenze beträgt 70 % der Kapazität der internen und zonenübergreifenden kritischen Netzelemente, die die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält, wobei Ausfallvarianten zu berücksichtigen sind, die gemäß der auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement festgelegt wurden.“

Wird der lastflussgestützte Ansatz<sup>2</sup> angewandt, so sollte die den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellte Mindestkapazität den Mindestanteil der die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhaltenden Kapazität eines zonenübergreifenden oder internen kritischen Netzelements festlegen, der unter Berücksichtigung von Ausfallvarianten als Input für die koordinierte Kapazitätsberechnung gemäß CACM-V heranzuziehen ist.

Die gesamte restliche Kapazität iHv maximal 30 % kann für Zuverlässigkeitsmargen, Ringflüsse und interne Stromflüsse verwendet werden.

Auf Antrag von Übertragungsnetzbetreibern einer Kapazitätsberechnungsregion können die maßgeblichen Regulierungsbehörden eine Freistellung von Absatz 8 leg.cit. bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V gewähren:

- Der Umfang der Freistellung darf nicht über das für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit erforderliche Maß hinausgehen;
- die Gründe für die Freistellung müssen vorhersehbar gewesen sein;
- eine Freistellung darf nicht bereits zugewiesene Kapazitäten iSd Art. 16 Abs. 2 EIBM-V betreffen;
- eine Freistellung darf nicht zur Diskriminierung zwischen dem internen und dem zonenübergreifenden Austausch führen; und
- die Freistellung darf für nicht länger als ein Jahr auf einmal, oder, soweit der Umfang der Freistellung nach dem ersten Jahr bedeutend abnimmt, für höchstens zwei Jahre erteilt werden.

Vor der Gewährung einer Freistellung konsultiert die maßgebliche Regulierungsbehörde die Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die zu der betroffenen Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) gehören. Der gegenständliche Antrag betrifft die **CCR Core**<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> **Lastflussbasierter Ansatz** bezeichnet gemäß Art. 2 Z 9 CACM-V eine Methode der Kapazitätsberechnung, bei der die Energieaustausche zwischen Gebotszonen durch die Energieflussverteilungsfaktoren und die auf den kritischen Netzelementen verfügbaren Margen begrenzt werden.

<sup>3</sup> Die **CCR Core** wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 in der Fassung des ACER-Beschlusses 04/2019 vom 1.4.2019 festgelegt und besteht aus den in Annex 1, Art. 6 dieses Beschlusses genannten den Gebotszonengrenzen. Darunter sind die von der Antragstellerin bewirtschafteten Grenzen: Österreich-Tschechische Republik (AT-CZ), Österreich-Ungarn (AT-HU), Austria-Slovenia (AT-SI) und Deutschland/Luxemburg-Österreich (DE/LU-AT) (**österreichische Core-Grenzen**).

Ist eine dieser Regulierungsbehörden mit der vorgeschlagenen Freistellung nicht einverstanden, so geht die Kompetenz zur Entscheidung über einen solchen Freistellungsantrag gemäß Art. 6 Abs. 10 lit. a Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 22 (**ACER-V**) an die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) über.

Die Gründe für die Freistellung sind gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V zu veröffentlichen. Wird eine Freistellung gewährt, so erarbeiten und veröffentlichen die maßgeblichen Übertragungsnetzbetreiber eine Methode und Projekte für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit der Freistellung vorgegangen werden soll. Die Freistellung endet mit Ablauf der Frist für die Freistellung oder sobald die Lösung angewendet wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist (Art 16 Abs. 8 EIBM-V).

## **II.2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags**

### **II.2.a. Verfahrensverlauf**

Austrian Power Grid AG (**APG** oder Antragstellerin) beantragte mit Schreiben vom 28.10.2019, eingelangt am 30.10.2019, die Freistellung gemäß Art. 16 Abs. 9 von der Verpflichtung gemäß Art. 16 Abs. 8 EIBM-V hinsichtlich der von ihr bewirtschafteten Grenzen der CCR Core – österreichische Core-Grenzen – für den Zeitraum vom 1.1.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020. Gemeinsam mit dem Antrag übersandte die Antragstellerin vier Beilagen.

Die Überprüfung der Antragsdokumente durch die Regulierungsbehörde ergab die Notwendigkeit der Verbesserung des ursprünglichen Antrags. Aus diesem Grund forderte die Regulierungsbehörde die Antragstellerin mit Verbesserungsauftrag vom 8.11.2019 auf, ihren Antrag im Sinne der im Verbesserungsauftrag klar beschriebenen inhaltlichen Bedenken bis zum 15.11.2019 zu verbessern. Diese Frist wurde aufgrund eines Antrags auf Fristerstreckung vom 15.11.2019 von der Regulierungsbehörde auf den 22.11.2019 erstreckt.

Die Antragstellerin übersandte am 22.11.2019 einen verbesserten Antrag samt sechs Beilagen.

Am 26.11.2019 erklärten sich die in der „*All Regulatory Authority Workgroup*“ des „*European Regulators Forum*“ vertretenen nationalen Regulierungsbehörden der CCR Core mit der Gewährung der vorgeschlagenen Freistellung einverstanden.

## II.2.b. Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 12.3.2012 zu GZ V ZER 01/11 gemäß §§ 28 ff EIWOG 2010 als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber zertifiziert und Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer. Diese Pflichten umfassen unter anderem,

- die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der ENTSO-E, wobei diese Systemdienstleistung von dritten Unternehmen erbracht werden kann;
- die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;
- Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;
- den Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Regelenergie;
- den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen;
- Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
- in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter<sup>4</sup> iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO des Leistungs-Frequenz-Regelblocks<sup>5</sup> „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone<sup>6</sup> „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet<sup>7</sup> „APG“ besteht. Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-VO – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 31.8.2018 zu GZ V LFCD 01/18 – festgelegt. Als LFR-Block-

<sup>4</sup> LFR-Block-Beobachter bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

<sup>5</sup> Leistungs-Frequenz-Regelblock oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

<sup>6</sup> Leistungs-Frequenz-Regelzone oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

<sup>7</sup> Monitoring-Gebiet bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

### **II.2.c. Zulässigkeit des Antrags**

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 2 Z 2 EIBM-V iVm Art. 57 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 158, vom 14.6.2019, Seite 125 (**EIBM-R**) iVm Art. 16 Abs. 8 EIBM-V iVm § 2 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Keine Regulierungsbehörde der CCR Core hat dem Freistellungsantrag der Antragstellerin widersprochen, die Kompetenz zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag ist sohin nicht gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V auf ACER übergegangen.

APG ist als ÜNB, Regezonenführerin und gemäß Annex 1, Art. 6 des ACER-Beschlusses 06-2016 vom 17.11.2016 in der Fassung des ACER-Beschlusses 04/2019 verantwortlicher ÜNB für die Bewirtschaftung der österreichischen Core-Grenzen berechtigt den Freistellungsantrag gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V zu stellen.

Der Freistellungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EIBM-V, gewahrt worden.

### **II.3. Rechtliche Beurteilung**

Im Folgenden erfolgt die Beurteilung der oben unter Punkt II.1 näher beschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung einer Freistellung vom 70%-Kriterium für die österreichischen Core-Grenzen gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V:

#### **II.3.a. Vorhersehbare Gründe für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit**

Die Antragstellerin führt in Punkt 3.3 und 3.4 ihres Antrages zur Notwendigkeit einer Freistellung aus Gründen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit an:

##### **i) Unzureichende Konzepte und IT-Programme zur Berechnung und Validierung der Übertragungskapazität**

Unter Punkt 3.1 des als Beilage./2 zum Antrag vorgelegten Request for Derogation (**RfD**) führt die Antragstellerin aus, dass die derzeit verfügbaren Konzepte und IT-Programme für die Berechnung und Validierung von grenzüberschreitenden Kapazitäten für die Erreichung der Vorgaben gemäß Art. 16 Abs. 8 EIBM-V unzureichend sind. Im Bezug auf die Gebotszonengrenzen AT-CZ, AT-HU und AT-SI fehlt es an einer Berechnungsmethode, die auf kritischen Netzelementen basiert. Die Berechnungsverfahren im CWE-Raum müssen adaptiert werden, um eine Gewährleistung der Mindestkapazität iHv 70 % zu ermöglichen. Die Gebotszonengrenze AT-DE ist hiervon mitbetroffen. Die Verfahren zur Validierung der

berechneten Grenzkapazitäten sind unzureichend ausgelegt, da Flüsse von Austauschen an anderen Gebotszonengrenzen nicht berücksichtigt werden können.

ii) Unzureichendes Redispatch-Potential zur Gewährleistung der Mindestkapazität iHv 70 %

Das Vorbringen der Antragstellerin zum Mangel an Redispatch-Potential in Punkt 3.2 RfD legt dar, dass das derzeit verfügbare und kontrahierte Potential an Redispatch Maßnahmen nicht ausreicht, um die Mindestkapazität iHv 70 % zu jedem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

iii) Lastflüsse von Drittstaaten werden innerhalb der Kapazitätsberechnung nicht berücksichtigt

Die mangelnde Berücksichtigung von Lastflüssen von Drittstaaten in der Kapazitätsberechnung führen nach den Ausführungen der Antragstellerin in Punkt 3.3 RfD dazu, dass Kapazitäten auf kritischen Netzelementen von Flüssen mit Drittstaaten beansprucht werden. Diese Beanspruchung durch Drittstaaten führt zu einer Reduktion von Grenzkapazitäten an den österreichischen Core-Grenzen, welche die Erfüllung der Mindestkapazität iHv 70 % zumindest erschwert.

iv) Ringflüsse und PST-Flüsse nutzen derzeit mehr als 30 % der Kapazität von kritischen Netzelementen sowie fehlende überregionale Koordinationsprozesse

Unter Punkt 3.4 RfD führt die Antragstellerin aus, dass Ringflüsse und Flüsse von Phasenschiebertransformatoren (PST) mehr als 30 % der Kapazität von kritischen Netzelementen konsumieren. Diese Flüsse entstehen aufgrund fehlender Koordinierung zwischen ÜNB bzgl. dem Betrieb von PSTs sowie insbesondere über Kapazitätsberechnungsregionen hinweg.

v) Unsicherheiten innerhalb des Prozesses der Kapazitätsberechnung auf Grund eines fehlenden einheitlichen koordinierten Prognoseprozesses zur Bestimmung der Nettopositionen

Punkt 3.5 RfD beschreibt die Auswirkung der noch bestehenden Mangelhaftigkeit des Prognoseprozesses dahingehend, dass derzeit kein Prozess zur Verfügung steht, in dem alle relevanten ÜNB eine gemeinsame Vorschau für die koordinierte Kapazitätsberechnung erstellen. Derzeit finden nur bedingt Abstimmungen unter den ÜNB bzgl. Vorhersagen statt. Die fehlende Abstimmung führt zu erhöhten Sicherheitsmargen, die es nicht erlauben die Mindestkapazität iHv 70 % bereitzustellen.

Die oben unter i) bis v) beschriebenen Gründe sind vorhersehbar, da diese im Antragszeitpunkt bestehen bzw. auf absehbare Zeit weiter bestehen werden.

Das Vorbringen der Antragstellerin legt glaubhaft und schlüssig dar, dass die von ihr unter Punkt 3.3 bis 3.5 des Antrages vorgetragenen Gründe iSd Art. 16 Abs. 9 EIBM-V vorhersehbar und für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit notwendig sind.

### **II.3.b. Verhältnismäßigkeit**

Unter Punkt 3.5 ihres Antrags führt die Antragstellerin zur Verhältnismäßigkeit der von ihr beantragten Freistellung aus, dass es derzeit nicht möglich ist, zu evaluieren, ob kritische

Netzelemente die Mindestkapazität iHv 70 % erfüllen oder nicht. Hierzu ist zuerst die Entwicklung der notwendigen Prozesse und Werkzeuge notwendig. Weiters wird klargestellt, dass die historisch zur Verfügung gestellten Grenzkapazitäten im selben Ausmaß weiterhin bereitgestellt werden, es sohin durch die gegenständlich beantragte Freistellung zu keiner Reduktion von Grenzkapazitäten kommt wird.

Vor diesem Hintergrund wurde der Regulierungsbehörde glaubhaft dargelegt, dass die von der Antragstellerin beantragte Freistellung verhältnismäßig iSd Art. 16 Abs. 9 EIBM-V ist.

### **II.3.c. Bereits zugewiesene Kapazität ist nicht von der Freistellung betroffen**

In Punkt 3.8 des Antrags bringt die Antragstellerin glaubhaft und schlüssig vor, dass die gegenständliche Freistellung keine Einschränkung bereits zugeteilter Kapazität zur Folge hat.

Der Antrag erfüllt sohin auch diese Genehmigungsvoraussetzung des Art. 16 Abs. 9 EIBM-V.

### **II.3.d. Keine Diskriminierung zwischen internem und zonenübergreifendem Austausch**

Zur Darstellung, dass die beantragte Freistellung zu keiner Diskriminierung zwischen internem und zonenübergreifendem Austausch führt, bringt die Antragstellerin unter Punkt 7 RfD vor, dass die Weiterentwicklungen so gestaltet werden sollen, dass keine Diskriminierung verursacht wird. Insbesondere werden die Werkzeuge, die entwickelt werden zum Ziel haben, Flüsse die von internen Transaktionen verursacht werden, auf ein Maximum von 30 % der Kapazität zu beschränken, somit wird zukünftig zonenübergreifenden Austausch der dem 70 %-Kriterium entsprechende Anteil zur Verfügung stehen.

### **II.3.e. Dauer der Freistellung**

Die Antragstellerin beantragte gemäß Punkt 3.6. ihres Antrags die Freistellung für die Dauer eines Jahres, sohin für den Zeitraum vom 1.1.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020. Diese Genehmigungsdauer liegt innerhalb der Vorgaben des Art. 16 Abs. 9 EIBM-V und ist sohin zulässig.

Für den Fall, dass es die gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V (vgl. Spruchpunkt I.3) zu erarbeitende und veröffentlichende Methode samt Projekten für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit dieser Freistellung vorgegangen wird, der Antragstellerin ermöglicht, die Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 EIBM-V vor diesem Zeitpunkt zu einzuhalten, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Die Regulierungsbehörde stellt dies im bejahenden Fall auf der Grundlage der in Spruchpunkt I.3 erwähnten Fortschrittsberichte fest.

## **II.4. Veröffentlichungen und Datenübermittlung**

Art. 16 Abs. 9 EIBM-V sieht vor, dass sowohl die Gründe für die Freistellung zu veröffentlichen sind als auch eine von der Antragstellerin ausgearbeitete Methode und Projekte für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit der Freistellung vorgegangen werden soll.



Zur Überwachung und etwaigen Durchsetzung dieser Vorgaben durch die Regulierungsbehörde ist die Auflage in Spruchpunkt I.3 (Veröffentlichung der Gründe) und I.3 (Veröffentlichung der Methode und Projekte) aufzunehmen.

Zusammenfassend ist aufgrund des schlüssigen und glaubhaften Vorbringens der Antragstellerin davon auszugehen, dass die Antragstellerin die Vorgaben zur Gewährung einer Freistellung gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V für die Dauer eines Jahres erfüllt.

Die Regulierungsbehörde wird alle Daten, die notwendig sind eine effiziente und ausführliche Überwachung der dem Handel zur Verfügung gestellten Grenzkapazitäten an den österreichischen Core-Grenzen zu ermöglichen, zumindest quartalsweise gemäß § 10 EIWOG 2010 von der Antragstellerin abfragen. Die zu übermittelnden Datensätze sollen stündliche Werte für alle kritischen Netzelemente enthalten und den Berechnungsvorgaben der ACER „*Recommandation No 01/2019 of 08 August 2019 on the implementation of the minimum margin available for cross-zonal trade pursuant to Article 16(8) of Regulation (EU) 2019/943*“<sup>8</sup> entsprechen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 3 Abs 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW zu entrichten.

### IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr für 10 Beilagen von EUR 191,60 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 205,90** auf das

---

<sup>8</sup> Abrufbar unter:

[https://acer.europa.eu/Official\\_documents/Acts\\_of\\_the\\_Agency/Recommendations/ACER%20Recommendation%2001-2019.pdf](https://acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Recommendations/ACER%20Recommendation%2001-2019.pdf)

Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

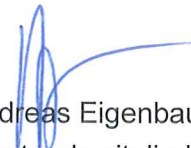
Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 13. Dezember 2019

Der Vorstand



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied



DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb